

# HofBad Haus- und Badeordnung

## I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im HofBad einschließlich des Eingangsbereiches und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Sauberkeit und Ordnung zuwiderläuft.
5. Im HofBad ist das Rauchen nicht gestattet.
6. Behälter aus Glas, Flaschen oder Porzellan dürfen nicht ins Bad gebracht werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte sind so zu benutzen, dass andere Badegäste dadurch nicht gestört werden.
11. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
12. Im HofBad ist das Betreiben jeglicher Geschäfts- und Wirtschaftswerbung, das Betteln, das Abhalten von Sammlungen jeglicher Art sowie Kundgebungen, gleich welchen Inhalts, soweit nicht ausdrücklich genehmigt, unzulässig.
13. Jede gewerbliche Betätigung im Bereich des HofBades oder die Durchführung von Sportveranstaltungen bedarf der Genehmigung der HofBad GmbH.

## II. Öffnungszeiten und Zutritt

15. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Eingangsschluss ist eine Stunde vor Betriebsende. Die Badezone ist eine halbe Stunde vor Betriebsende zu verlassen
16. Die Benutzung des Bades oder von Teilen davon, z. B. durch Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangebote und Veranstaltungen, können eingeschränkt werden, ohne Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes.
17. Der Zutritt und/oder die Benutzung des Bades ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an offenen Wunden leiden.
  - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
18. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kindern unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
19. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültigen Eintrittspreise werden von der HofBad GmbH festgelegt. Sie sind der Tariffafel zu entnehmen, die mit der jeweils gültigen Preisfeststellung einen Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung bildet. Bei missbräuchlicher Benutzung des Eintrittsausweises oder Betreten des Bades ohne Ausweis ist ein erhöhtes Eintrittsgeld gemäß Tariffafel zu zahlen.
20. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Karten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.

## III. Haftung

21. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr.
22. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
23. Bei Verlust der Zugangsberechtigung von Garderobenschrank und Datenträgern des Zahlungssystems (HofSauna) wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag ausweist.

## IV. Benutzung des Bades

24. Den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Aufenthaltes im Bad bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag gemäß Tariffafel zu entrichten. Schränke, die nach Betriebschluss noch verschlossen sind, werden vom Badepersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
25. Die Becken und die Sauna dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
26. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
27. Die Badegäste dürfen die Barfußbereiche und Duschräume nicht mit Straßenschuhen betreten.
28. Bei der Benutzung des Bades ist übliche Badebekleidung zu tragen.
29. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste. Das Rutschen auf der Wasserrutsche geschieht auf eigene Gefahr. Die Rutsche darf nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.  
Beim Springen von den Startblöcken ist unbedingt darauf zu achten, dass
  - a) der Sprungbereich frei ist,
  - b) nur eine Person den Startblock betritt.

## V. Ausnahmen

34. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen ganzen oder teilweisen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.